



Ihr Anerkennungsverfahren als Lehrer/in in Magdeburg, Sachsen-Anhalt

- Der Beruf Lehrer/in ist in Sachsen-Anhalt **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.
- Die Anerkennung hat viele **Vorteile**.

Download: 20.04.2024

Kurzinfos

Name des Verfahrens

Anerkennung



Auch:

*Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

Das Verfahren heißt: Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehrerin oder Lehrer für eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt.

Voraussetzungen für die Anerkennung

Anerkennung



Auch:

*Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

Anerkennung



Auch:

*Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

Berufsqualifikation



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder

Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft.

Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

In Sachsen-Anhalt gilt allgemein: Die Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer besteht aus 2 Teilen:

1. **Studium für ein Lehramt** mit mindestens 2 Fächern. Das Studium schließt mit der 1. Staatsprüfung oder einem Master of Education ab.
2. **Pädagogisch-praktische Ausbildung**. Diese Ausbildung schließt mit der 2. Staatsprüfung ab. Die praktische Ausbildung heißt auch: Vorbereitungsdienst oder Referendariat.

Diese Voraussetzung gilt für die Anerkennung als Lehrerin oder Lehrer in Sachsen-Anhalt:

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation, mindestens ein Fach muss gleichwertig sein.

Hinweis: Für die Arbeit als Lehrerin oder Lehrer müssen Sie meistens auch Deutschkenntnisse, Ihre persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung nachweisen. Die persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung prüft spätestens Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber bei der Einstellung.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)



Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) ist eine Empfehlung des Europarates zu Sprachkenntnissen in einer Fremdsprache. Der GER teilt Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache in verschiedene Kompetenzlevel und Sprachniveaus ein. Dadurch sind Sprachkenntnisse besser miteinander vergleichbar. Der GER dient auch als Maßstab zum Erwerb von Sprachkenntnissen.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Raster zur Selbsteinschätzung von Europass

Sprachzertifikat



Auch: Sprachdiplom, Sprachtest, Sprachnachweis, Deutschzertifikat

Für viele reglementierte Berufe ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse notwendig. Dieser Nachweis erfolgt durch ein sogenanntes Sprachzertifikat oder Sprachdiplom. Dann bekommt eine Person ein Sprachzertifikat oder Sprachdiplom: Die Person muss einen Sprachtest erfolgreich bestehen. Ein Sprachzertifikat bescheinigt das Niveau der deutschen Sprachkenntnisse. Das Niveau richtet sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Es gibt verschiedene Sprachniveaus. Jeder Beruf erfordert ein bestimmtes Sprachniveau. Die zuständige Stelle informiert über das für den jeweiligen Beruf benötigte Sprachniveau und Sprachzertifikat.

Sprachzertifikate für die Sprache Deutsch sind z. B.:

- **Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz**
- **Deutschzertifikat Goethe Institut**
- **The European Language Certificate (TELC)**
- **Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF).**

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf

wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

- Sie brauchen Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau C2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Sie müssen bei der Antragstellung noch kein Sprachzertifikat vorlegen. Sie können die Deutschkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen. Das heißt: Vor Beginn einer Ausgleichsmaßnahme **oder** bei der Einstellung in den Schuldienst.
- Für eine Ausgleichsmaßnahme brauchen Sie zunächst Kenntnisse auf dem Sprachniveau C1. Nach der Ausgleichsmaßnahme müssen Sie aber Kenntnisse auf dem Sprachniveau C2 nachweisen.

Dauer

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrags bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Kosten

Anerkennungsverfahren



Auch:

Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren,

Gleichwertigkeitsfeststellung,

Gleichwertigkeitsprüfung

Die zuständige Stelle in Deutschland prüft im Anerkennungsverfahren die ausländische Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft: Ist die ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig?

Für das Anerkennungsverfahren braucht die zuständige Stelle **Zeugnisse** und andere **Dokumente** über **Inhalt und Dauer** der Berufsqualifikation. Zeugnisse und andere Dokumente über die Berufserfahrung sind auch wichtig.

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom

Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

- Anerkennungsverfahren: höchstens **300 Euro**
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen
- **Infos zur finanziellen Unterstützung**

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

- **zuständige Stelle**



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Antragsformular von der zuständigen Stelle

- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf

- **Berufsqualifikation**



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft. Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)

- **Berufserfahrung**



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)

- Nachweise Ihrer sonstigen Qualifikationen (z. B. berufliche Weiterbildungen, Seminare)

- **Ausbildungsland**



Auch: Ausbildungsstaat

Das Land, in dem das Abschlusszeugnis für eine Berufsqualifikation ausgestellt wurde.

Sie müssen nachweisen: Sie dürfen in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten.

- **Anerkennungsantrag**



Auch: Antrag auf Anerkennung

Der Anerkennungsantrag ist meistens ein Formular. Damit können Personen einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation stellen.

Der Anerkennungsantrag wird zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an die zuständige Stelle gesendet. Oder dort **persönlich** abgegeben. Es gibt den Anerkennungsantrag auf der Website der zuständigen Stelle zum Downloaden.

Manchmal gibt es keinen Anerkennungsantrag zum Downloaden. Dann muss die Person einen formlosen Antrag stellen. Die Person muss dann einen **Brief an die** zuständige Stelle **schreiben**. In dem Brief muss die Person das Anerkennungsverfahren beantragen. Die zuständige Stelle informiert darüber, wie das geht.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

Sprachzertifikat



Auch: Sprachdiplom, Sprachtest, Sprachnachweis, Deutschzertifikat

Für viele reglementierte Berufe ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse notwendig. Dieser Nachweis erfolgt durch ein sogenanntes Sprachzertifikat oder Sprachdiplom. Dann bekommt eine Person ein Sprachzertifikat oder Sprachdiplom: Die Person muss einen Sprachtest erfolgreich bestehen. Ein Sprachzertifikat bescheinigt das Niveau der deutschen Sprachkenntnisse. Das Niveau richtet sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Es gibt verschiedene Sprachniveaus. Jeder Beruf erfordert ein bestimmtes Sprachniveau. Die zuständige Stelle informiert über das für den jeweiligen Beruf benötigte Sprachniveau und Sprachzertifikat.

Sprachzertifikate für die Sprache Deutsch sind z. B.:

- **Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz**
- **Deutschzertifikat Goethe Institut**
- **The European Language Certificate (TELC)**
- **Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF).**

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

Führungszeugnis



Auch: polizeiliches Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist ein Dokument von einer Behörde. Darin stehen alle registrierten Vorstrafen einer Person.

Jede Person ab 14 Jahren kann ein Führungszeugnis beantragen. Der Antrag wird hier gestellt:

- **In Deutschland:** Bei der Gemeindeverwaltung, wo die Person ihren Hauptwohnsitz hat.
- **Im Ausland:** Bei der deutschen Auslandsvertretung.

In den meisten Ländern gibt es ein Dokument, das mit dem deutschen Führungszeugnis vergleichbar ist.

Herkunftsland



Auch: Herkunftsstaat, Heimatland

Das **Herkunftsland** ist das Land, in dem eine **Person geboren oder aufgewachsen** ist. Meistens besitzt die Person die Staatsangehörigkeit von diesem Land.

gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records, Prüfungsordnung)

Diese Dokumente sind erst später notwendig (bei einer Ausgleichsmaßnahme oder kurz vor der Einstellung):

- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat
- Vielleicht einen Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Führungszeugnis aus Deutschland **oder** Ihrem Herkunftsland (z. B. Strafregisterauszug, Certificate of Good Standing)
- Vielleicht ein Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: ärztliches Attest **oder** schriftliche Erklärung

**Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt
(Landesprüfungsamt für Lehrämter)**

- **Antragsformular (20.07.2020)**

Übersetzungen und Beglaubigungen

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Übersetzerin oder Übersetzer (öffentlich bestellt/ermächtigt)



Auch:

ermächtigte Übersetzerin/ ermächtigter Übersetzer

vereidigte Übersetzerin/vereidigter Übersetzer

beeidigte Übersetzerin/beeidigter Übersetzer

Übersetzerinnen und Übersetzer übersetzen eine Sprache in eine andere Sprache. Manchmal benötigt eine Übersetzung von **amtlichen Dokumenten** eine Bestätigung über die Richtigkeit der Übersetzung. Das Dokument bekommt dann einen offiziellen Vermerk und eine Unterschrift. Diese Bestätigung dürfen in Deutschland **nur ermächtigte Übersetzerinnen oder ermächtigte Übersetzer** ausstellen. Sie haben von einem Gericht die Erlaubnis dafür bekommen. In Deutschland haben diese Übersetzerinnen und Übersetzer unterschiedliche Bezeichnungen. Sie können heißen:

- öffentlich bestellt
- gerichtlich bestellt
- (allgemein) ermächtigt
- (allgemein) beeidigt
- (allgemein) vereidigt

Zu einem Anerkennungsantrag gehören meistens Dokumente, die übersetzt werden müssen. Eine Liste von Übersetzerinnen und Übersetzern in Deutschland gibt es online in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen.

Manchmal erlauben zuständige Stellen **keine Übersetzungen** von einem **im Ausland öffentlich bestellten Übersetzer**! Deshalb ist diese Frage vor einer Übersetzung an die zuständige Stelle wichtig: Kann ich meine Dokumente auch in meinem Herkunftsland übersetzen lassen? Die deutschen Botschaften in anderen Ländern informieren über Kontakte zu bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern im Ausland.

Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

Deutsche Botschaften in anderen Ländern

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Sie können auch einen Antrag stellen, wenn Sie noch nicht in Deutschland leben.

- Sie können den Antrag **mit der Post** an die **zuständige Stelle** schicken. Versenden Sie keine Originale!
- Vielleicht können Sie den Antrag als **E-Mail** verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Manchmal können Sie den Antrag **online** stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Sie verlassen dann unsere Informationsseite.

Zum Internetportal Sachsen-Anhalt

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Anerkennungsantrag



Auch: Antrag auf Anerkennung

Der Anerkennungsantrag ist meistens ein Formular. Damit können Personen einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation stellen.

Der Anerkennungsantrag wird zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an die zuständige Stelle gesendet. Oder dort **persönlich** abgegeben. Es gibt den Anerkennungsantrag auf der Website der zuständigen Stelle zum Downloaden.

Manchmal gibt es keinen Anerkennungsantrag zum Downloaden. Dann muss die Person einen formlosen Antrag stellen. Die Person muss dann einen **Brief an die** zuständige Stelle **schreiben**. In dem Brief muss die Person das Anerkennungsverfahren beantragen. Die zuständige Stelle informiert darüber, wie das geht.

Gleichwertigkeitsprüfung



Auch: Gleichwertigkeitsfeststellung

In Deutschland prüft die zuständige Stelle: Ist eine ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig? Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung und findet im Anerkennungsverfahren statt.

Die zuständige Stelle braucht für diese Prüfung **alle Dokumente** über die ausländische Berufsqualifikation. **Zum Beispiel** das Zeugnis über den Berufsabschluss und einen Nachweis über Berufserfahrung.

Berufserfahrung



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Befähigungsnachweis



Auch: Sachkundenachweis

Für einige selbstständige Tätigkeiten **und** Gewerbe ist Folgendes wichtig: Die Person muss **Fachwissen** oder die **Befähigung zu bestimmten Tätigkeiten** besitzen. Sie muss ihr Fachwissen oder die Befähigung schriftlich nachweisen. Erst dann erhält die Person die Erlaubnis, bestimmte Tätigkeiten im Beruf auszuüben. Das Dokument mit dieser Erlaubnis heißt **Befähigungsnachweis** oder **Sachkundenachweis**.

Für einen Befähigungsnachweis gibt es eine bestimmte theoretische und praktische Ausbildung. Oft gibt es auch eine Prüfung (z. B. Sachkundeprüfung). Danach erhält die Person den Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis als **offizielles Dokument**. Für einige Tätigkeiten muss die Person auch nachweisen, dass sie gesundheitlich oder persönlich geeignet ist. Das gilt z. B. für die Bewacherin, den Versicherungsvermittler oder die Fahrlehrerin.

Das Fachwissen kann eine Person auch in ihrem Beruf erworben haben. Dann gilt die Berufsausbildung genauso wie ein Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis. Dies geht auch mit einer **ausländischen** Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Berufsqualifikation für einen Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis anerkannt wird.

Anerkennung



Auch:

*Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf

rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle

Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Lehrerin und Lehrer. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen. Die zuständige Stelle prüft danach weitere Voraussetzungen für die Einstellung als Lehrerin und Lehrer. Dazu zählen z. B. Ihre Deutschkenntnisse.

Hinweis: Sie können Ihre Berufsqualifikation auch nur mit dem Abschluss des deutschen Lehramts-Studiums (1. Staatsprüfung oder Master of Education) vergleichen lassen. Wenn Ihre Berufsqualifikation mit der 1. Staatsprüfung oder dem Master of Education gleichwertig ist, dann ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, ein Quereinstieg oder ein Seiteneinstieg möglich.

Das Verfahren dauert höchstens **3 Monate**. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.
Welche Ergebnisse sind möglich?

Anerkennung



Auch:

*Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

Berufserfahrung



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Anerkennung



Auch:

*Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf

wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

Anerkennung



Auch:

Anerkennung der Berufsqualifikation,

Gleichwertigkeitsfeststellung,

Gleichwertigkeit

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Ergebnis: Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind gleichwertig. Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**. Sie bekommen die sogenannte Lehramtsbefähigung für das beantragte Lehramt. Sie haben beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.

Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede können Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation **nicht** gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen nicht alle anderen Voraussetzungen: Sie müssen vielleicht noch nachweisen, dass Sie z. B. Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau C2** haben. Die zuständige Stelle informiert Sie.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

Anerkennung



Auch:

*Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf

wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem

deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

Anpassungslehrgang



Ein Anpassungslehrgang ist eine Ausgleichsmaßnahme für reglementierte Berufe. Dabei lernt eine Person das, was ihr für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlt. Durch die erfolgreiche Teilnahme kann diese Person die wesentlichen Unterschiede zum deutschen Referenzberuf ausgleichen. Dann erhält die Person doch noch die **volle Anerkennung** ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

In einem Anpassungslehrgang arbeitet die Person in dem jeweiligen reglementierten Beruf. Sie wird dabei von einer für diesen Beruf qualifizierten Person beaufsichtigt. **Zum Beispiel** als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann in einem Krankenhaus.

Manchmal ist der Anpassungslehrgang auch eine Zusatzausbildung. Ein Anpassungslehrgang dauert **maximal 3 Jahre**. Die Dauer hängt davon ab, welche Unterschiede in ihrem Anerkennungsbescheid stehen bzw. was die Person noch lernen muss.

Eignungsprüfung



Auch: Defizitprüfung

Eine Eignungsprüfung ist eine Ausgleichsmaßnahme für Personen, die sich in einem Anerkennungsverfahren befinden.

Mit einer Eignungsprüfung können Personen mit einem reglementierten Beruf die wesentlichen Unterschiede zwischen einer **ausländischen** Berufsqualifikation und einem **deutschen** Referenzberuf **ausgleichen**.

Das wird in der Eignungsprüfung geprüft: Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den deutschen Referenzberuf **wichtig** sind **und nicht** durch Dokumente **belegt** sind. Die Eignungsprüfung berücksichtigt die Berufsqualifikation im Herkunftsland. Eine Eignungsprüfung ist keine neue Abschlussprüfung. In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

Anpassungslehrgang



Ein Anpassungslehrgang ist eine Ausgleichsmaßnahme für reglementierte Berufe. Dabei lernt eine Person das, was ihr für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlt. Durch die erfolgreiche Teilnahme kann diese Person die wesentlichen Unterschiede zum deutschen Referenzberuf ausgleichen. Dann erhält die Person doch noch die **volle Anerkennung** ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

In einem Anpassungslehrgang arbeitet die Person in dem jeweiligen reglementierten Beruf. Sie wird dabei von einer für diesen Beruf qualifizierten Person beaufsichtigt. **Zum Beispiel** als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann in einem Krankenhaus.

Manchmal ist der Anpassungslehrgang auch eine Zusatzausbildung. Ein Anpassungslehrgang dauert **maximal 3 Jahre**. Die Dauer hängt davon ab, welche Unterschiede in ihrem Anerkennungsbescheid stehen bzw. was die Person noch lernen muss.

Eignungsprüfung



Auch: Defizitprüfung

Eine Eignungsprüfung ist eine Ausgleichsmaßnahme für Personen, die sich in

einem Anerkennungsverfahren befinden.

Mit einer Eignungsprüfung können Personen mit einem reglementierten Beruf die wesentlichen Unterschiede zwischen einer **ausländischen** Berufsqualifikation und einem **deutschen** Referenzberuf **ausgleichen**.

Das wird in der Eignungsprüfung geprüft: Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den deutschen Referenzberuf **wichtig** sind **und nicht** durch Dokumente **belegt** sind. Die Eignungsprüfung berücksichtigt die Berufsqualifikation im Herkunftsland. Eine Eignungsprüfung ist keine neue Abschlussprüfung. In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

Drittstaat



Bezeichnung für ein **Land**, das **nicht** zu diesen Ländern gehört:

- Europäische Union (EU)
- Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
- Schweiz

Personen aus Drittstaaten benötigen für die **Einreise nach Deutschland** in der Regel ein Visum.

Einwanderung

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Ihre Berufsqualifikation **nicht** gleichwertig ist, können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Sie wesentliche Unterschiede ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Arbeiten als Lehrerin oder Lehrer und vielleicht Teilnahme an einer Zusatzausbildung, z. B. an Lehrveranstaltungen an der Universität oder Hochschule
- Eignungsprüfung: Unterrichtsproben, schriftliche und mündliche Prüfung pro Fach

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Für den Anpassungslehrgang brauchen Sie **deutsche Sprachkenntnisse**. Sie müssen vor Beginn des Anpassungslehrgangs mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nachweisen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben Sie bei der zuständigen Stelle ab. Die zuständige Stelle prüft die Bescheinigung und alle weiteren Voraussetzungen (z. B. Ihre Deutschkenntnisse). Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation **anerkannt**. Dann haben Sie beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Sie kommen aus einem Drittstaat? Für eine Ausgleichsmaßnahme dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der Hotline **Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Beratung

Wenn Sie **nicht alle Voraussetzungen erfüllen**, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. Sie konnten z. B. Ihre Deutschkenntnisse nicht nachweisen? Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

Meine weiteren Möglichkeiten

Arbeiten ohne Anerkennung

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten für die Arbeit ohne Anerkennung als Lehrerin oder Lehrer. Es gibt z. B. diese **Alternativen zur Anerkennung**:

Seiteneinstieg oder Quereinstieg

In Sachsen-Anhalt gibt es besondere Regelungen für den sogenannten Seiteneinstieg oder Quereinstieg. Dann können Sie auch ohne Lehramtsstudium oder Anerkennung als Lehrerin oder Lehrer arbeiten. Der Seiteneinstieg oder Quereinstieg ist meistens möglich, wenn es für das Unterrichtsfach zu wenige Lehrerinnen oder Lehrer gibt (Mangelfach). Mehr Informationen erhalten Sie direkt bei der Schule oder auf den Internetseiten der zuständigen Schulbehörde oder des Kultusministeriums, z. B. **hier**.

Arbeiten an einer Privatschule

Sie können vielleicht als Lehrerin oder Lehrer ohne Anerkennung an einer Privatschule arbeiten. Sie können sich direkt bei der Privatschule bewerben.

Arbeiten als Vertretungslehrerin oder Vertretungslehrer

In Sachsen-Anhalt können Sie vielleicht an Schulen als Vertretung für eine Lehrkraft arbeiten. Das ist meistens nur möglich, wenn eine andere Lehrkraft an einer Schule ausfällt. Das heißt: Es gibt einen Personalmangel an der Schule. Sie müssen dann das entsprechende Unterrichtsfach studiert haben. Mehr Informationen zu dieser Möglichkeit finden Sie [hier](#).

Arbeiten an internationalen Schulen

Sie können an bilingualen oder Europaschulen in Ihrer Muttersprache unterrichten. Sie brauchen dann die notwendigen Fachkenntnisse und Sprachkenntnisse.

Arbeiten in Vorbereitungsklassen und Förderklassen

Sie haben z. B. Germanistik studiert oder eine Qualifikation in Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ)? Dann können Sie vielleicht in Vorbereitungsklassen oder Förderklassen Schülerinnen und Schüler mit fehlenden Deutschkenntnissen unterrichten. Sie können vielleicht auch in der Erwachsenenbildung arbeiten. Verschiedene Institutionen bieten Kurse für Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an.

Arbeiten außerhalb einer Schule

Sie können mit Ihrer Lehrqualifikation auch außerhalb von Schulen arbeiten. Das ist vor allem in pädagogischen Bereichen möglich, z. B. in der Erwachsenenbildung, in der Beratung oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule.

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler



Auch: Aussiedler, Russlanddeutsche

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind Menschen mit deutscher Abstammung, die aus der früheren Sowjetunion oder aus Osteuropa nach Deutschland einwandern. Diese Personen werden offiziell als Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler anerkannt.

Mit der Spätaussiedlerbescheinigung können diese Personen ein spezielles Verfahren zur Berufsankennung beantragen. Ein anderer Name für die Spätaussiedlerbescheinigung ist: Vertriebenenausweis.

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation

Zeugnisbewertung



Eine Zeugnisbewertung ist ein **Dokument** der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**. Das Dokument beschreibt eine **Hochschulqualifikation** aus dem **Ausland**.

Anerkennungsverfahren gibt es **nur** für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. Für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf gibt es die **Zeugnisbewertung**. Eine Zeugnisbewertung vergleicht die ausländische Qualifikation mit der deutschen Qualifikation **nach einem Studium**. Die Zeugnisbewertung informiert auch über berufliche und akademische Möglichkeiten der Qualifikation.

Die Zeugnisbewertung wird bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt.

Weitere Informationen zur Zeugnisbewertung

Zeugnisbewertung



Eine Zeugnisbewertung ist ein **Dokument** der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**. Das Dokument beschreibt eine **Hochschulqualifikation** aus dem **Ausland**.

Anerkennungsverfahren gibt es **nur** für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. Für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf gibt es die **Zeugnisbewertung**. Eine Zeugnisbewertung vergleicht die ausländische Qualifikation mit der deutschen Qualifikation **nach einem Studium**. Die Zeugnisbewertung informiert auch über berufliche und akademische Möglichkeiten der Qualifikation.

Die Zeugnisbewertung wird bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt.

Weitere Informationen zur Zeugnisbewertung

Anerkennung



Auch:

Anerkennung der Berufsqualifikation,

Gleichwertigkeitsfeststellung,

Gleichwertigkeit

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

Berufsqualifikation



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft.

Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

Eine Zeugnisbewertung kann Ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt

erleichtern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet Ihr Zeugnis. Beachten Sie: Die Zeugnisbewertung ersetzt nicht die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation erhalten Sie nur von der zuständigen Stelle. Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung finden Sie [hier](#).

Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf „Beratungsangebot“.
- Sie möchten in Deutschland in einer Kindertagesstätte arbeiten oder an einer Grundschule mit ganztägiger Betreuung für Kinder? Die Hotline **"Beratungsstelle Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen"** berät Sie zum direkten Einstieg in den Job oder zu einer Ausbildung.
- Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Mehr Informationen bekommen Sie auf [Make-it-in-Germany.com](https://www.make-it-in-germany.com).

Weitere Informationen

Hinweise zum Beruf

Die Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer in Sachsen-Anhalt besteht aus 2 Teilen:

- ein Studium für ein Lehramt (1. Staatsprüfung oder Master of Education) **und**
- eine pädagogisch-praktische Ausbildung: Vorbereitungsdienst (2. Staatsprüfung).

Lehrerinnen und Lehrer können an unterschiedlichen Schulen arbeiten. In Sachsen-Anhalt gibt es folgende Lehrämter (Lehramtsbefähigungen):

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Sekundarschulen
- Lehramt an Förderschulen
- Lehramt an Gymnasien
- Lehramt an berufsbildenden Schulen

Ihre Berufsqualifikation muss für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt geprüft werden. Die Anerkennung ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.

Infos und Links

- **Informationen zum Seiteneinstieg in Sachsen-Anhalt**
- **Informationen zur Arbeit als Vertretungslehrerin oder Vertretungslehrer**
- Weitere hilfreiche Informationen zur Anerkennung als Lehrerin oder Lehrer finden Sie in der Veröffentlichung des Beratungsnetzwerkes Integration durch Qualifizierung (IQ): **Berufsanerkennung für Lehrerinnen und Lehrer - der Weg zum neuen Job**

Rechtliche Grundlagen

- **Verordnung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehrerin oder Lehrer für eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt (ALVO LSA)**
- **Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)**
- **Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt)**
- **Schuldienstlaufbahnverordnung (SchuIDLVO LSA)**
- **Laufbahnverordnung Sachsen-Anhalt (LVO LSA)**

Letzte Aktualisierung am: 15.02.2024

- [Seite als PDF speichern](#)
- [Link zu dieser Seite kopieren](#)

[Link zur Seite](#)

Die zuständige Stelle

**Landesinstitut für Schulqualität und
Lehrerbildung Sachsen-Anhalt
(Landesprüfungsamt für Lehrämter)**

Franckeplatz 1 - Haus 36
06110 Halle (Saale)

[Auf Google Maps ansehen](#) 

lisa.sachsen-anhalt.de/lehrkraeftebildung/erkennung-auslaendischer-lehramtsabschluesse

Ihr Kontakt

Frau Nadine Nuss

 **+49 345 77797 491**

 **E-Mail**

Herr Dr. Michael Schneider

 **+49 345 77797 490**

 **E-Mail**